

Besondere Vertragsbedingungen über den Verlängerten Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel der TEMPO-PACK Anlagen- und Maschinenbau GmbH

- Stand Juni 2007 – Juni 2017 -

In Anlehnung an den VDMA – Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant und Hersteller / die Tempo-Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant und Hersteller / Tempo-Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Das gilt auch bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers.

Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant und Hersteller - die Tempo-Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH den Liefergegenstand heraus verlangen, wenn der Besteller in Zahlungsverzug ist. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferant und Hersteller / Tempo-Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferant und Hersteller / die Tempo Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen – sowie sämtliche Auslagen und Kosten wie z.B. die Demontage sowie Lieferkosten usw. der entsprechenden Anlage bzw. Maschinen und dergleichen je nach Aufwand zzgl. gesetzliche MwSt. sowie entsprechende Differenzen und praktisch Wertminderungen zzgl. Zinsen usw. in Rechnung zu stellen. Diese Rechnung ist dann mit sofortiger Wirkung - ab Rechnungs-Datum - fällig.

Der Besteller darf nur in schriftlicher Absprache mit dem Lieferant und Hersteller /- die Tempo-Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern – sobald alle Rechnungen – und Kosten beglichen wurden. Oder der Besteller tritt jedoch an den Lieferant und Hersteller / die Tempo-Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH alle Forderungen gegenüber demjenigen ab - die im aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen sind. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach der Abtretung nicht ermächtigt – sondern der Lieferant und Hersteller / - die Tempo-Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH – wegen obiger genannter Abtretung. Die Befugnis hat nur dem Lieferanten und Hersteller / - die Tempo-Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen – es sei denn dass eine andere Vereinbarung unter den Beteiligten abgesprochen wurde.

Die Einziehungsbefugnis erlischt, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferant und Hersteller in Verzug gerät *oder* sie widerrufen ist *oder* ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Der Lieferant und Hersteller kann dann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht bzw. sämtliche Unterlagen dazu aushändigt.

Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferant und Hersteller / die Tempo-Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferant und Hersteller und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehalts-Sachen wird durch den Besteller stets für den Lieferant und Hersteller / Tempo-Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehalts-Sache mit anderen, nicht dem Lieferant und Hersteller / Tempo-Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant und Hersteller / die Tempo-Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts-Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferant und Hersteller / die Tempo-Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH. Für die durch die Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehalts-Ware.

Grundsätzlich gilt unausweichlich immer – dass die Ware solange nicht vollständig beglichen ist – ist der Eigentümer der Ware bzw. sämtlicher Anlagen und Maschinen usw. die Firma Tempo-Pack Anlagen- und Maschinenbau GmbH. Und ansonsten gelten alle gesetzlichen Zahlungs- und Lieferbestimmungen – diese bleiben hiervon unberührt.

Ansonsten gilt hier die Salvatorische Klausel und wird bei Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen hiervon niemals berührt.